

VERORDNUNG DES SÄCHSISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT ARBEIT UND VERKEHR ZUR ERRICHTUNG UND NEUABGRENZUNG DER BEZIRKE DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERN IM FREISTAAT SACHSEN

Vom 6. Mai 1998 (SächsGVBl. S 380), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2012 (SächsGVBl. S. 163)

Aufgrund von § 1 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen (SächsIHKG) vom 18. November 1991 (SächsGVBl. S. 380) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Chemnitz mit Sitz in Chemnitz umfasst das Gebiet der Landkreise Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Vogtlandkreis, Zwickau sowie der Kreisfreien Stadt Chemnitz.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer Dresden mit Sitz in Dresden umfasst das Gebiet der Landkreise Bautzen, Görlitz, Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge sowie der Kreisfreien Stadt Dresden.
- (3) Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig mit Sitz in Leipzig umfasst das Gebiet der Landkreise Leipzig und Nordsachsen sowie der Kreisfreien Stadt Leipzig.

§ 1 a

(aufgehoben)

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Errichtung der Industrie- und Handelskammern im Freistaat Sachsen vom 16. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 460) außer Kraft.

Dresden, den 6. Mai 1998

Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Dr. Kajo Schommer